

# SATZUNG

## SATZUNG

Wassersportverein Oberfell e. V.

### § 1 Name und Sitz

Der am 26.04.1980 in Oberfell gegründete Sportverein führt den Namen "Wassersportverein Oberfell e.V.", (abgekürzt WSVÖ). Der Verein hat seinen Sitz in Oberfell.

### § 2 Rechtsform

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### § 4 Der Zweck des Vereins

Der WSVÖ betreut den Segelsport, soweit er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage des Amateursports ausgeübt wird.

Alle Möglichkeiten zur Pflege des Segelsports in allen seinen Zweigen - wie Wettkampfsegeln, Fahrtensegeln und Segelsurfen - sollen ausgenutzt werden, wobei die besondere Aufmerksamkeit der Förderung der segel-sporttreibenden Jugend gilt.

Andere Wassersportarten, soweit sie ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage des Amateursports ausgeübt werden, sind im Verein gestattet.

Ein Anliegen des WSVÖ ist, zum fairen, seemännischen Verhalten der Wassersportler auf allen Gewässern beizutragen.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Der WSVÖ ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 bzw. ihrer jeweils letztgültigen Fassung. etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der WSVÖ ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz, des Segler- Fachverbandes Rheinland e.V. (SFR), im Sportbund Rheinland, des Landes-Seglerverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und des Deutschen Segler-Verbandes. Die Zugehörigkeit zu weiteren Verbänden wird von der Mitgliederversammlung geregelt bzw. beschlossen.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Wiedereintritt in den Verein ist möglich, wenn der Beschluss im Vorstand mehrheitlich und im Ehrenrat einstimmig gefasst wird, wenn die beantragende Person vorher durch schuldhaftes Verhalten gemäß Satzung ausgeschlossen wurde.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB.
- 2) Sie haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und im Ausmaß ihrer Stimmrechte an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- 3) Stimmrecht. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Ein Mitglied ist bei der Abstimmung über Angelegenheiten, die es selbst betrifft, nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann erst vom vollendeten 16.

Lebensjahr an ausgeübt werden. Aktive sollen selbst - ohne Inaktive - über ihre sportlichen Belange abstimmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und als Ehrenratsmitglieder ab dem vollendeten 30. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.

4) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Dabei ist den Anordnungen des Vorstandes, der technischen Leitungen und sonstiger Unterorgane Folge zu leisten.

5) Die von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Pflichtarbeitsstunden ist, gemäß den Anordnungen des Vorstandes, abzuleisten.

6) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die ihm vom Vorstand zugewiesenen Liegeplätze. Dieser Anspruch besteht nur, wenn Bootseigner gleichzeitig Vereinsmitglieder sind. Jeder zugewiesene Platz ist mit einem Boot zu belegen. Wird der Platz eine Saison lang nicht belegt, verfällt der Anspruch. Weiteres dazu regelt eine Liegeplatzordnung.

### **§ 8 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann, im Einvernehmen mit dem Ehrenrat, in begründeten Fällen Sonderregelungen treffen.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist jederzeit ohne Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder Gebühren oder Rückgabe von Sachzuwendungen möglich.

3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden wegen absichtlicher Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein seine Satzung, seine Aufgaben und Ziele und gegen sein Ansehen auswirken.

Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Dem Mitglied steht innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht auf Berufung an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Der Ehrenrat entscheidet innerhalb vier Wochen nach Eingang der Berufung mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Ehrenrates steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche satzungsgemäßen Rechte und Ansprüche des Mitglieds an den Verein, die aus der Mitgliedschaft resultieren. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle noch bestehenden Verpflichtungen haftbar. Eigentum des Vereins ist umgehend zurückzugeben.

### **§ 10 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung durch Einschreiben mitzuteilen. Dem Mitglied steht innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht auf Berufung an den Ehrenrat zu, der innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Berufung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

### **§ 11 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

c) der Ehrenrat

c) Ausschüsse für besondere Aufgaben

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Geladene Personen können teilnehmen, um sich an den Beratungen zu beteiligen, haben aber weder unmittelbares Antrags- noch Stimmrecht. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, soweit diese Satzung in besonderen Fällen nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine anderen Vorschriften enthält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen und bleiben daher unberücksichtigt. Für die Ausübung des Stimmrechts gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 dieser Satzung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Wochen (Datum des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens die folgenden Punkte:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (wenn es die Satzung erfordert)
6. Wahl des Ehrenrats (wenn es die Satzung erfordert)
7. Diskussion und Beschlussfassungen über Anträge

Anträge können nur von ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugesandt werden (Datum des Poststempels). Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur zugelassen, wenn ihre Dringlichkeit durch eine 3/4 Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen anerkannt wird.

4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Verhandlungspunkte vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b) auf Antrag von mindestens 30% der Stimmen der Mitglieder
- c) zur Durchführung von Neuwahlen, wenn der amtierende Vorstand durch Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig wird.

Der bisherige Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben in diesem Falle das Recht und die Pflicht, die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Versammlung bis zur Neuwahl des Vorstandes zu leiten. Dringlichkeitsanträge sind wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zu behandeln.

Ort und Zeitpunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Versammlung muss spätestens 35 Tage nach Antragstellung (Datum des Poststempels) stattfinden.

Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind für den Vorstand und seine eventuellen Ausschüsse bindend.

### **§ 13 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Geschäftsführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Boots- und Hafewart
8. dem Schriftführer

Ein Vorstandsmitglied nach 1 - 4 kann Geschäfte nach 5 - 8 übernehmen, jedoch nicht Geschäfte nach 1 - 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt seine Interessen nach aussen und erfüllt die ihm in der Satzung vorgeschriebenen Aufgaben unter Aufgabenteilung in Sachgebiete. Grundsätzlich bearbeiten die Mitglieder des Vorstandes ihre Aufgabengebiete selbständig unter Berücksichtigung der Weisungen der

Mitgliederversammlung und der Beschlüsse des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der 1. Vorsitzende oder sein beauftragter Stellvertreter leitet.

Einzelheiten über Einberufung und Ablauf der Sitzungen regelt sinngemäss der § 12 dieser Satzung.

Der Vorstand wird in allen ungeradzahligen Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung (§ 17 dieser Satzung) für zwei Jahre gewählt. Er übernimmt nach beendeter Wahl sofort seine Aufgaben und bleibt nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäss bestellt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt er sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Es liegt im Ermessen der Mitgliederversammlung, die Vorstandsämter des Sportwarts, des Jugendwarts und des Boots- und Hafenwarts nicht zu besetzen. Unbesetzte Ämter können auch unter der Zeit durch den Vorstand bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung besetzt werden.

Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.

Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann der Vorstand, im Rahmen eines zu genehmigenden Haushaltsplanes, bezahlte Hilfskräfte anstellen.

#### **§ 14 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einer ungeraden Anzahl von ordentlichen Mitgliedern (3 Personen), die nicht dem Vorstand angehören. Das Mindestalter beträgt 30 Jahre. Er wird alle geraden Jahre in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Er tritt auf Antrag eines Mitgliedes zusammen, um seiner satzungsgemäßen Verpflichtung nachzukommen. Einzelheiten zu seiner Wahl regelt sinngemäss § 17 Abs. 2.

#### **§ 15 Ausschüsse für besondere Aufgaben**

Zur Durchführung aussergewöhnlicher, zeitlich und sachlich begrenzter Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Ausschüsse berufen.

#### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung aller ungeradzahligen Jahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Kassenprüfung muss planmässig einmal im Geschäftsjahr vor dem Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kontrolle der Kassenführung vorzunehmen. Bei Beanstandungen ist sofort der 1. Vorsitzende des Vereins zu verständigen, der die Kassenprüfung ebenfalls zu überprüfen hat.

#### **§ 17 Wahlordnung**

##### **1. Wahlausschuss**

Vor jeder Vorstandswahl beruft die Mitgliederversammlung den Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei Personen, die unter sich den Vorsitzenden des Wahlausschusses bestimmen.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt bis zur Beendigung der Wahl des 1. Vorsitzenden die Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Wahlausschuss muss vor jeder Neuwahl über die Entlastung des bisherigen Vorstandes abstimmen lassen.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses muss das Ergebnis der Wahl bekanntgeben, das dann vom Protokollführer der Versammlung in das Versammlungsprotokoll aufgenommen wird.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind im Rahmen ihres Stimmrechts voll stimmberechtigt.

##### **2. Die Wahl des Vorstandes**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen und bleiben daher unberücksichtigt.

Auf Antrag, oder wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, muss geheim abgestimmt werden.

Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. Wird in dieser Stichwahl wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist. Ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied durch Wahl nicht zu ermitteln, bestimmt der restliche gewählte Gesamtvorstand einen kommissarischen

Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertritt. In dieser ist, gemäß oben aufgeführter Weise, die Wahl zu wiederholen.

### 3. Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.

### § 18 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für Ausschusssitzungen, Jugend- und Abteilungsversammlungen.

### § 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vereinsvorsitzenden so rechtzeitig zugestellt werden, dass sie den Mitgliedern einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

### § 20 Ehrungen

Zur Ehrung von Mitgliedern und Persönlichkeiten, die sich in aussergewöhnlicher Weise für den Segelsport und den Wassersport im Allgemeinen und für den Verein im Besonderen eingesetzt haben, stellt der Verein eine besondere Ordnung auf. Diese hat zu enthalten, dass Vorschläge von ordentlichen Mitgliedern an den Ehrenrat zu richten sind und dieser sie kommentiert der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat.

### § 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens 50% aller Stimmen des Vereins gemäß § 7 Abs. 3 in der Versammlung vertreten sind.
2. Der Vorstand hat nach § 26 BGB die Liquidation durchzuführen.
3. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.
4. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird der Ortsgemeinde Oberfell übertragen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.02.1987 beschlossen und tritt mit der Annahme in Kraft.

Änderung des § 9 Abs.2 Satz 2 am 06.02.2000 durch die ordentliche Mitgliederversammlung.